

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Geschäftsführer hat im Jahresabschluss und im Lagebericht die wirtschaftliche Lage des Unternehmens dargestellt und beurteilt.

Als Abschlussprüfer nehmen wir entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch den Geschäftsführer im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen haben.

Hervorzuheben sind für die Lagebeurteilung des Berichtsjahres insbesondere die folgenden Aspekte:

- Die ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gGmbH schließt das Geschäftsjahr 2016 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 10 ab.
- Bei der Besucherzahl ist in 2016 eine positive Entwicklung zu verzeichnen. Sie stieg um 19.785 Besucher bzw. 8,5 % auf 252.429 Besucher.
- Die Umsatzerlöse verringerten sich im Vorjahresvergleich um T€ 58. Dies ist insbesondere eine Folge der mit Eröffnung der AFRICAMBO Lodge erfolgten Fremdvergabe des Gastronomiebetriebes. Im Gegenzug konnten der Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten und die Umsätze des Zoo-Ladens bedingt durch die gestiegene Besucherzahl verbessert werden.
- Der Betriebskostenzuschuss der Gesellschafter betrug in 2016 T€ 3.200.
- Die Personalkosten liegen mit T€ 2.811 auf dem Niveau des Vorjahres. Den Tarifsteigerungen wirkt eine im Durchschnitt gesunkene Mitarbeiterzahl entgegen.
- Die Eigenkapitalquote (unter Einbeziehung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse) beträgt am Bilanzstichtag 60,0 % (Vorjahr 57,5 %).

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel.

Folgende Aspekte sind wesentlich:

- Der Gesellschafter Gemeinde Barleben hat am 23. Mai 2017 eine einseitige Kündigung des Gesellschaftsvertrages erklärt. Die Kündigung wurde durch den Gesellschafter Landeshauptstadt Magdeburg und den Geschäftsführer der ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gGmbH zurückgewiesen. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat zudem Klage eingereicht.
- Die Gemeinde Barleben hat angekündigt, bereits den von ihr zu leistenden Betriebskostenzuschuss 2017 in Höhe von T€ 300 nicht mehr zu entrichten. Vor dem Hintergrund eines bereits über dem Plan liegenden Mittelabflusses in 2016 sowie teilweise deutlicher Budgetüberschreitungen bei den Investitionen stellt dies ein finanzielles Risiko für den Fortbestand der Gesellschaft dar. Zur Sicherung der Liquidität hat der Geschäftsführer bereits erste Schritte, wie die Verschiebung von Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen, eingeleitet. Nach Einschätzung der Geschäftsführung ist die Zahlungsfähigkeit bis zum 31. Dezember 2017 dennoch nur gewährleistet, wenn die Planvorgaben im Hinblick auf Umsätze und Auszahlungen eingehalten werden und der für 2017 geplante Betriebskostenzuschuss in voller Höhe durch die Gesellschafter geleistet wird.
- Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Gesellschafters Gemeinde Barleben sieht die Geschäftsführung in Bezug auf die von den Gesellschaftern gegebene Ausfallbürgschaft für das Investitionsdarlehen und die bei Vereinigung sämtlicher Anteile anfallende Grunderwerbsteuer.
- Zum 1. April 2017 hat die ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gGmbH ihre Eintrittspreise angepasst. Der Preis für Tageskarten wurde auf € 13 bzw. € 9 (ermäßigt) erhöht. Gleichzeitig haben Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 15 Jahren freien Zutritt. Nach Einschätzung der Geschäftsführung wird die Änderung der Preisgestaltung in 2017 zu leicht überplanmäßigen Umsatzerlösen führen.
- Die Gesellschaft plant für 2017 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 139 (ohne Berücksichtigung der Kündigung durch die Gemeinde Barleben).

- Die Mittelfristplanung der Gesellschaft sieht gegenüber den Vorjahren eine Erhöhung der Gesellschaftszuschüsse vor.

Insgesamt halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

II. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

In Erfüllung unserer Berichtspflicht i. S. des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, weisen wir besonders auf die von der Geschäftsführung im Lagebericht dargestellten Sachverhalte hin, wonach

- sich die Gesellschaft infolge über Plan liegender Liquiditätsabflüsse in einer angespannten Liquiditätssituation befindet,
- der Gesellschafter Gemeinde Barleben beabsichtigt, den eingeplanten Betriebskostenzuschuss für 2017 aufgrund der Kündigung der Gesellschafterstellung nicht zu leisten,
- die Planungen der Gesellschaft aber aufzeigen, dass zur Sicherstellung der Liquidität bis zum 31. Dezember 2017, der Betriebskostenzuschuss der Gemeinde Barleben erforderlich ist, das Nichtleisten also ein Risiko für den Fortbestand der Gesellschaft darstellt.